

Satzung des Sportvereins



**DJK „Westfalia“
Dortmund-Kirchlinde
1927 e.V.**

§ 1 - Name und Sitz

Der im Mai 1927 gegründete Sportverein führt den Namen
„Deutsche Jugendkraft
Westfalia Dortmund-Kirchlinde 1927 e. V.“

und hat seinen Sitz in Dortmund-Kirchlinde. Seine Farben sind rot und weiß.
Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund unter der Nr. 2241 eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder in den Abteilungen:

Fußball - Tischtennis - Gymnastik

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein lehnt alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und politischer Art ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. für Büromaterial, Telefonkosten oder Bahnfahrkarten) ist hingegen auch weiterhin ohne eine zusätzliche Regelung in der Satzung zulässig. Dasselbe gilt für den pauschalierten Verpflegungsmehraufwand bei Reisen und die Erstattung der Kilometerpauschale. Allerdings muss das Vorstandsmitglied einen Nachweis über Datum, Start, Zielort sowie gefahrene Kilometer führen. Hierzu ist ein amtlich vorgeschriebenes Formular bzw. Vordruck zu verwenden.

§ 5 - Organisation

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere in der Deutschen Jugendkraft, im Deutschen Fußballbund, im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. und im Westdeutschen Tischtennis-Verband.

Der Sportverein

„Deutsche Jugendkraft Westfalia
Dortmund-Kirchlinde 1927 e. V.“

besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive und fördernde)
- b) Ehrenmitgliedern und
- c) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren

zu a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

zu b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind dagegen von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Auf Antrag des Vorstandes oder Vorschlag des Ältestenrates können Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich (unter Angabe der vollständigen Personalien) an den Vorstand gerichtet werden.

Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren haben außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten beizubringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Betroffene Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Eine Aufnahmegebühr kann bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Bei Wohnungswechsel ist unverzüglich die neue Anschrift anzugeben.

§ 7 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein zum Quartalsende gilt als erfolgt, wenn das Mitglied dem Verein durch „Einschreiben“ den Austritt spätestens 14 Tage vor Quartalsende mitteilt und alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte.

§ 8 - Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes oder des Ältestenrates kann ein Mitglied durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) grober Verstoß gegen die Richtlinien des Vereins und der Vereinsdisziplin
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Gelegenheit zur Rechtfertigung ist dem Mitglied vor der Entscheidung zu gewähren.

§ 9 - Beiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird in einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 - Versicherung

Jedes Mitglied des Vereins ist den Satzungen der „Sporthilfe e.V.“ entsprechend versichert. Weitere Schadensansprüche dem Verein gegenüber können nicht gestellt werden.

§ 11 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem 3. Vorsitzenden
4. der/dem 1. Geschäftsführer(in)
5. der/dem 1. Kassierer(in) - Hauptkassierer(in)

Der/die 1. Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung offen gewählt. Wenn mehrere Bewerber für ein Amt bereitstehen, ist in geheimer Wahl schriftlich zu wählen.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:

- a) das Führen der laufenden Geschäfte
- b) die Vertretung des Vereins gemäß § 26 des BGB
- c) die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in dieser Satzung dem erweiterten Vorstand, dem Ältestenrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse formlos mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n) und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (nach § 10)
2. der/dem 2. Kassierer(in) - Platzkassierer(in) -
3. den Obmännern/-frauen für Fußball (alle Abteilungen)
4. der/dem Tischtennisfachwart(in)
5. Sprecherinnen der Damen-Gymnastikgruppen
6. der/dem Sozialwart(in)
7. der/dem 2. Geschäftsführer(in) - zugleich Pressewart(in) -

Alle Berichte des Pressewartes, außer den Spielberichten an die Presse, bedürfen eines vorausgegangenen Vorstandsbeschlusses.

§ 14 - Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- a) Beschließung jeglicher Richtlinien, Beratungen und Vereinbarungen im Rahmen der Zwecke des Vereins.
- b) Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder von der ordentlichen Mitgliederversammlung von Fall zu Fall übertragen werden.
- c) Gewährung von Teilzahlungen und Stundungen.

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich begründet.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

§ 15 - Ältestenrat

Die Mitglieder dieses Rates werden in der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu § 4a und § 4b gewählt. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz innerhalb des Vereins.

§ 16 - Protokolle

Über sämtliche Mitgliederversammlungen, Sitzungen usw. sind Protokolle zu führen.

Die Richtigkeit des Inhaltes muss durch den jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung, in Verbindung mit dem Geschäftsführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer, durch handschriftliche Unterzeichnung bestätigt werden.

Bei Protokollen des geschäftsführenden Vorstandes genügen zwei Unterschriften.

§ 17 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Hierzu sind sämtliche Mitglieder spätestens 14 Tage vorher durch die/den 1.Vorsitzende(n) und die/den 1.Geschäftsführer(in) schriftlich (Drucksache) und durch einen Aushang (Kasten) einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung / Anträge zur Tagesordnung
2. Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr (alle Abteilungen)
3. Kassenbericht / Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer usw.
7. Festsetzung des Beitrags, ggf. der Aufnahmegebühr
8. Verschiedenes

Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 1. Kassierer(in) werden zusammen an geraden Jahren gewählt.

Die/der 2. und 3. Vorsitzende sowie die/der 1. Geschäftsführer(in) werden an ungeraden Jahren gewählt.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 18 - Sonstige Versammlungen

Versammlungen des Gesamtvorstandes können nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und durch Aushänge. Jede einberufene Versammlung gilt als ordnungsmäßig und ist beschlussfähig.

§ 19 - Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) mit der Abstimmung wirksam.

§ 20 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Zu diesem Auflösungsbeschluss ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Beschlussfähig ist die Versammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der listenmäßigen Vereinsmitglieder nach § 4a und § 4b - abgesehen von Jugendlichen - anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt - Abt. für Jugendpflege - der Stadt Dortmund.

Durch diese Vereins-Satzung werden die Satzung des Vereins vom 08.06.2006 und die entsprechenden Ergänzungen hinfällig.

Dortmund-Kirchlinde, 25. März 2011 (Mitgliederversammlung)

Dortmund, 13. Juli 2011 (Eintragung ins Vereinsregister)